

Betreff: NÖ Sicherheitszentrum, Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms und zwar des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts - ISEK 2016 (1. Änderung) und des Flächenwidmungsplanes (116. Änderung) auf Planblatt 7035-5302, in der KG St. Pölten, Bereich Eisberg / Schanze / Lackenbauer Straße

Unser Zeichen: G6/13-116-2025
Datum: 07.07.2026
Bearbeitet von: DI Engel
Büro: Rathaus, 2. Stk., Zi. 2.10
Telefon: 02742 333 - 3202
E-Mail: stadtplanung@st-poelten.gv.at

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten hat in seiner Sitzung vom 23.03.2026, TOP 11, nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Gemäß den Bestimmungen der §§ 24 und 25 des NÖ. Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt St. Pölten, und zwar die Festlegungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK 2016) wie auch des Flächenwidmungsplans abgeändert.

Die Plandarstellung zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept wird im Maßstab 1:20.000 digital neu dargestellt.

Der Flächenwidmungsplan, der im Bereich der Katastralgemeinde St. Pölten abgeändert wird, wird im Maßstab 1:5.000 digital neu dargestellt.

Die rechtskräftigen Bestimmungen der am 28.11.2016 durch den Gemeinderat beschlossenen Verordnung zum Stadtentwicklungskonzept bleiben davon unberührt.

§ 2: Für die Aufschließungszone Bauland-Sondergebiet (BS)-Sportanlage-A77 gelten folgende Freigabebedingungen:

- (1) Qualitätssicherung durch Durchführung eines kompetitiven Verfahrens unter Beteiligung der Stadt St. Pölten
- (2) Sicherstellung einer naturnahen Begrünung unter Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze im Bereich des östlich angrenzenden, gewidmeten Grüngürtels

§ 3: Die Plandarstellungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts wie auch des Flächenwidmungsplans, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen werden, liegen im Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Zimmer Nr. 2.10, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Die NÖ. Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 iVm. § 25 Abs. 4 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 1. Juli 2026, ZL. RU1-R-588/181-2025, genehmigt.

§ 5: Diese Verordnung tritt gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 31. Juli 2026 in Kraft.

St. Pölten, am 07.07.2026

Der Bürgermeister:



(Mag. Stadler)

Angeschlagen, am 14. Juli 2026
Abgenommen, am 30. Juli 2026